
S 45 SB 137/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 45 SB 137/01
Datum	13.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 B 1/03 SF
Datum	26.08.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 13. November 2002 wird zur ckgewiesen.

Gr nde:

Der Kammervorsitzende ordnete in dem Rechtsstreit [S 45 SB 137/01](#), in dem die H he des Grades der Behinderung des Kl gers sowie die Zuerkennung der Merkzeichen "G" (erhebliche Gehbehinderung) und "B" (Notwendigkeit st ndiger Begleitung) strittig war, nach Einholung eines Gutachtens von dem Neurochirurgen Dr. R vom 14. Oktober 2001 zu der f r den 28. M rz 2002 anberaumten m ndlichen Verhandlung das pers nliche Erscheinen des Kl gers an. Der Kl ger teilte daraufhin mit Schreiben vom 7. M rz 2002 mit, dass er krankheitsbedingt ffentliche Verkehrsmittel nicht oder nur mit einer Begleitperson benutzen k nne. Da ihm eine solche gegenw rtig nicht zur Verf gung stehe, m sse er ein Taxi oder einen Krankentransport benutzen. Der Kammervorsitzende verf gte daraufhin, dem Kl ger telefonisch mitzuteilen, dass die Kosten einer Taxe oder eines Krankentransports nicht bewilligt w rden. Bezahlt w rden nur Fahrscheine der BVG f r ihn und eine Begleitperson. Diese Mitteilung erfolgte nach einem Vermerk der Gesch ftsstelle am 15. M rz 2002,

wobei der Klager nunmehr erklarte, er benotigt einen Krankentransportwagen, dessen Fahrer er als Begleitperson ansah.

Der Klager erschien zu dem Termin am 28. Marz 2002. Er legte spater eine Rechnung eines Krankentransportunternehmens vom 2. April 2002 ber einen Transport von seiner Wohnung zum Gericht und zurck (Gesamtbetrag 125,33 Euro) vor und beantragte die Kostenbernahme.

Die Festsetzungsstelle des Gerichts lehnte dies mit Schreiben vom 10. Juni 2002 mit der Begrndung ab, nach dem Gutachten von Dr. R sei die Benutzung eines Krankentransportunternehmens nicht notwendig gewesen.

Zu seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies der Klager und Antragsteller auf seine Pflicht hin, entsprechend der richterlichen Anordnung persnlich zu erscheinen. Er legte auerdem ein Attest des Allgemeinmediziners Dr. W vom 26. Marz 2002 vor, nach dem er wegen multipler orthopedisch-neurologischer Erkrankungen auf einen Krankentransport zu der Gerichtsverhandlung angewiesen gewesen sei.

Der Antragsgegner hat sich der Entscheidung der Kostenstelle angeschlossen.

Das Sozialgericht hat die Entschadigung des Antragstellers durch Beschluss vom 13. November 2002 auf 4,20 Euro festgesetzt. Eine Erstattung der Kosten fr die Benutzung des Krankentransportwagens komme nicht in Betracht, weil diese nicht notwendig gewesen sei. Aus dem Gutachten von Dr. R ergebe sich, dass der Antragsteller durchaus in der Lage sei, ffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Dies sei auch Ziel der Klage gewesen, mit dem Merkzeichen "G" die Freifahrt fr ffentliche Verkehrsmittel zu erhalten.

Gegen den am 7. Dezember 2002 zugestellten Beschluss richtet sich die am 17. Dezember 2002 eingegangene Beschwerde. Der Antragsteller macht geltend, er sei tatsachlich nicht in der Lage gewesen, allein und mit ffentlichen Verkehrsmitteln zum Gericht zu gelangen, deshalb habe er einen Krankentransportwagen benutzen mssen. Dies hatten ihm seine behandelnden rzte besttigt, der Beklagte sei in dem Urteil des Sozialgerichts vom 28. Marz 2002 auch verpflichtet worden, ihm das Merkzeichen "G" zuzuerkennen.

Die gem  16 Abs. 2 des Gesetzes ber die Entschadigung von Zeugen und Sachverstandigen (ZSEG) zulssige Beschwerde des Antragstellers ist nicht begrndet. Das Sozialgericht hat zutreffend entschieden, dass ihm fr sein Erscheinen im Gericht zu der mndlichen Verhandlung vom 28. Marz 2002 nur die Kosten fr die Benutzung von ffentlichen Verkehrsmitteln zu erstatten sind. Da das persnliche Erscheinen angeordnet worden war, richtet sich die Entschadigung nach [ 191](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nach den fr Zeugen geltenden Vorschriften des ZSEG. Zu erstatten sind nach  9 Abs. 1 ZSEG grundstzlich die Kosten fr das preisnstigste ffentliche Befrdigungsmittel. Hhere Fahrkosten sind nach Satz 2 der Vorschrift nur dann zu erstatten, wenn diese wegen besonderer Umstande im Einzelfall notwendig

sind. Dies ist hier nicht der Fall. Die Kosten für die Benutzung eines Krankentransportwagens sind nicht erstattungsfähig, weil sie nicht erforderlich waren. Zutreffend haben Sozialgericht und Antragsgegner darauf hingewiesen, dass dem Gutachten von Dr. R nicht zu entnehmen ist, dass der Antragsteller zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht mehr in der Lage ist. Der Sachverständige hat zwar beschrieben, dass dieser für eine Gehstrecke von 250 m ca. 8 Minuten benötigte und den Gehversuch dann wegen Schmerzen abgebrochen hat. Er hat aber auch darauf hingewiesen, dass die Gehprobe nicht als sicher objektiv angesehen werden könne, weil der Kläger den Umfang der Eigenleistung habe selbst bestimmen können. Die vom Antragsteller angegebene Schmerzsymptomatik, die nach seinen Angaben zu einem Versagen des rechten Beines geführt und damit eine Begleitperson erforderlich gemacht haben solle, sei durch die klinischen Untersuchungen nicht nachzuvollziehen gewesen. Damit konnte der Arzt aber auch eine objektiv begründete Unmöglichkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht feststellen. Auch das prozessuale Verhalten des Antragstellers zeigt das Gegenteil: Ihm ging es gerade, worauf bereits das Sozialgericht hingewiesen hat, um die kostenfreie (bzw. besonders kostengünstige) Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit einer Begleitperson, deren objektive Notwendigkeit der gerichtliche Sachverständige verneint hat. Auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht hatte der Antragsteller erklärt, dass er mit den strittigen Merkzeichen in der Lage sein wolle, mit einer Begleitung (die ihm zur Zeit nicht zur Verfügung stehe) öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Angesichts dieses Sachverhalts vermag auch das Attest von Dr. W vom 26. März 2002 nicht zu überzeugen. Zum einen sind in diesem Attest, worauf bereits der Antragsgegner hingewiesen hat, weder neue noch in der Sache darauf hindeutende Befunde ("multiple orthopädisch-neurologische Erkrankungen") angegeben, die die Schlussfolgerungen, der Antragsteller sei auf einen Krankentransport angewiesen, rechtfertigen könnten. Zum anderen ergibt sich aus dem Vorgang, dass der Arzt am 22. März 2002 auch vor der Erteilung des Attestes beim Gericht angerufen und mitgeteilt hatte, dass "der Kläger ein Attest haben möchte für einen Krankentransport". Dieser Umstand spricht eindeutig dafür, dass es sich um ein Gefälligkeitsattest gehandelt hat.

Diese Entscheidung ist gerichtsgebührenfrei und nicht anfechtbar (§ 16 Abs. 2, 5 ZSEG).

Erstellt am: 17.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024